

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Glarus

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Glarus

Gesetzliche Grundlagen

G. betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 mit Abänderungen vom 4. Mai 1930 und 5. Mai 1946. L. für die Primar- und Repetierschule vom 16. August 1918. Provisorische O und L für die 7. und 8. Klasse vom 22. Januar 1931. L. für die Sekundarschulen 1908. L. für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937. Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901.

G. betreffend die Handwerkerschule vom 1. November 1921. Landsg. B. über die Einführung des Gemeindeobligatoriums für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht vom 5. Mai 1946, in Kraft 1. April 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintrittsalter 3. oder 4. Altersjahr. Es bestehen in 16 Gemeinden Kleinkinderschulen, welche oft den Charakter von Kinderbewahrsanstalten haben.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Kinder, welche bis zum 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden im Frühjahr darauf schulpflichtig.

Schuldauer: 8 Jahre

Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens 7 vollen Jahren die Alltagsschule und während wenigstens 2 Jahren die Repetierschule (2 Halbtage pro Woche) zu besuchen. Die Schulgemeinden sind berechtigt, die Alltagsschulpflicht auf 8 Jahre auszudehnen und dafür die Repetierschule für ihr Gebiet aufzuheben. Bis heute sind bis auf 2 Berggemeinden alle Gemeinden zu dieser Regelung übergegangen. Die 8. Alltagsschulkasse ist entweder für sich allein oder mit der 7. Klasse zusammen als abschließende Oberschule auszugestalten und nach einem besondern Lehrplan zu unterrichten. Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai. Für die Gemeinden, die beim bisherigen Modus bleiben, gelten die Bestimmungen des alten Schulgesetzes: Alltagschulen: 6.-13. Altersjahr (1.-7. Klasse) und Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (8. u. 9. Klasse). Mit Rücksicht auf die schwierigen Wegverhältnisse (3 Berggemeinden: Braunwald, Weißenberg ob Matt, Näfelserberg liegen zwischen 1100 und 1400 m über Meer) ist es einer Schulgemeinde gestattet, ihre Schule als Halbtagschule zu führen. Von diesem Ausnahmerecht hat die Gemeinde Elm Gebrauch gemacht. Nach Gesetz ist sie verpflichtet, ein 10. Schuljahr anzufügen, um den Ausfall der gesetzlichen Schulzeit auszugleichen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist obligatorisch vom 3. Schuljahr an. Bei Teilung der Arbeitsschule in 2 oder mehr Abteilungen, soll jedes Mädchen mindestens 3 Stunden wöchentlich Unterricht erhalten. Wo

Handfertigkeitsunterricht für Knaben und *Koch- und Haushaltungsunterricht* für Mädchen eingeführt wird, sind die Schüler bzw. Schülerinnen der 8. Klasse zum Besuch dieser Fächer verpflichtet.

Spezialklassen. Die Schulgemeinde Glarus hat eine solche eingerichtet. Sonst bestehen vom Staate subventionierte private Anstalten für geistig und körperlich anormale Kinder.

Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien, auch an der Mädchenarbeitsschule, ist für das ganze Kantonsgebiet durchgeführt.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. Die Sekundarschule

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen 3 Jahreskurse von je 42—44 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der Schulpflicht. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien für das ganze Kantonsgebiet. Schulgeld für Nichtglarner.

b. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das 8. und 9. Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den Fremdsprachunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitern Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

c. Die höhere Stadtschule Glarus

Sie ist aus der früheren Sekundarschule Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Sie trägt im Ganzen den Charakter eines untern Gymnasiums. Eintrittsalter 12. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Erfüllung des Lehrziels der 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Die Schule gliedert sich in folgende Abteilungen: *Mädchenstufe* 4 Jahreskurse, *Realschule* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse, *Progymnasium* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse. Schulgeld. Kein Schulgeld zahlen die Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, dies gilt für Kantons- und Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer. Frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom 3. Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, welche höhere Lehranstalten besuchen

wollen, schon vom 1. Jahre an. Die Lehrmittel sind unentgeltlich. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in drei Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Eine kaufmännische Berufsschule wird in Glarus geführt.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen Vorschriften entspricht. Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt, während eines wenigstens zwanzig Wochen umfassenden Kurses. Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich. Es bestehen in fünf Gemeinden allgemeine Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, für ihr Gebiet Mädchen, welche am 1. Januar eines Jahres das 18. Altersjahr angetreten haben, aber seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht keine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben, zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Befreit von dieser Verpflichtung sind die Mädchen, welche sich über eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht ausweisen können. Der Regierungsrat interpretiert den Begriff «hinreichend» mit dem freiwilligen Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während 2 Jahren, einem Jahr Hausdienst, einer Haushaltlehre mit Schulbesuch und Prüfung, dem Besuch einer Haushaltungsschule. (Aus Art. 1 und 2 des Landsgemeindebeschlusses von 1946 der auf 1. April 1947 in Kraft gesetzt wird.) Ein Reglement des Regierungsrates wird das Nähere bestimmen).

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen von zweijähriger Dauer werden in 12 Gemeinden geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

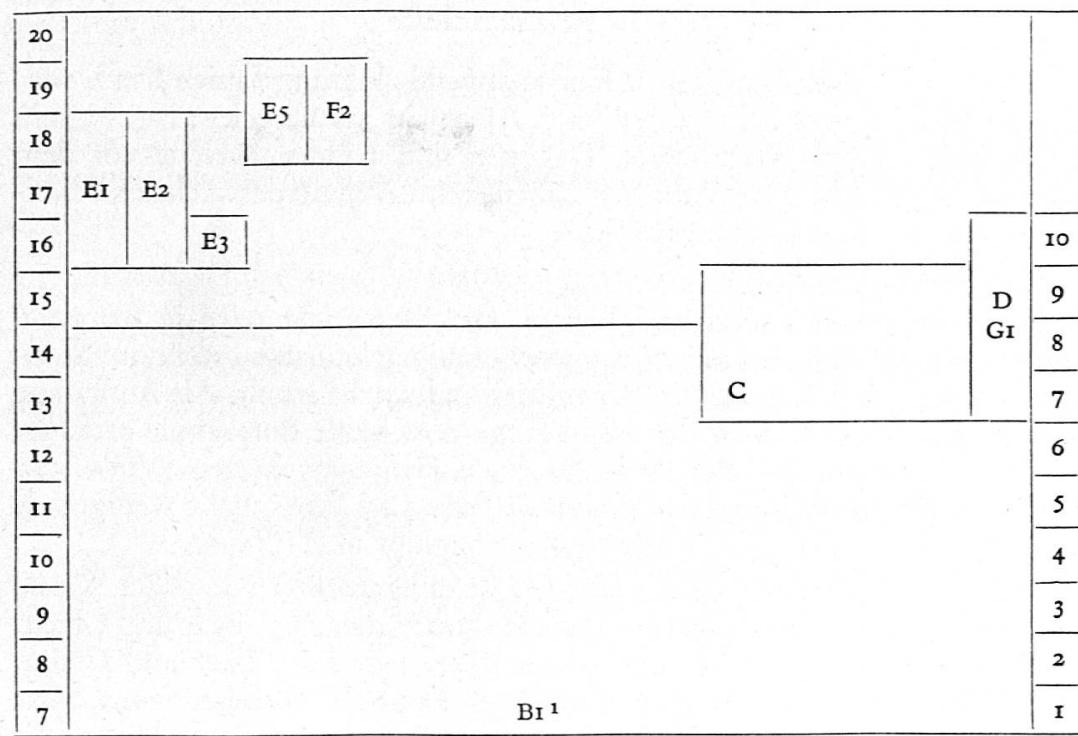
2 Winterkurse mit Ganztagsunterricht. Neuaunahme alle 2 Jahre. Eintritt mit dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau und Alpwirtschaft statt. Aufnahme vom 16. Altersjahr an.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt keine eigenen Lehranstalten zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Der Ausbau der höhern Stadtschule Glarus zur Kantonsschule (Maturitätsschule) ist beschlossen.



¹ Varianten: In 2 Berggemeinden werden 7 volle Schuljahre und 2 Jahre Repetierschule geführt, ferner eine Halbtagschule mit 9 und eine Winterschule mit 10 Schuljahren; bei C Handwerkerschule Glarus (2 Kl. Sekundarschule mit beruflicher Richtung anschließend an die 8. Primarklasse)